
Juristinnen und Juristen auf dem Bildungsmarkt – ein Plädoyer für Wissenschaftlichkeit

Joachim Lege

Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentags sowie
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

1. Einleitung

Das Gesamtthema des heutigen Fakultätstages lautet: „Anspruch und Wirklichkeit der Rechtswissenschaften“, zugleich ist es das Thema des Vortrags, der gleich auf meinen folgen soll. Deshalb will ich mich bemühen, nichts vorwegzunehmen, und mich auf einen Teilbereich beschränken.

Ich beginne mit der Frage: *welche* Wirklichkeit? Denn es gibt sehr viele Wirklichkeiten, z.B. eine Wirklichkeit des Rechts oder der Wissenschaft, der Kunst, der Religion. Ich beschränke mich zunächst auf eine einzige Wirklichkeit, die Wirklichkeit der Ökonomie – verstanden als die Wissenschaft von der Produktion und Verteilung knapper Güter, insbesondere Waren. Mit ihr als Hintergrund habe ich zwölf Thesen formuliert.

2. Zwölf Thesen

These 1: Ökonomisch betrachtet, sind Juristinnen und Juristen eine Ware, ein Produkt.

Natürlich ist dies verkürzt formuliert. Natürlich sind nicht die Juristinnen und Juristen selbst, als Menschen, eine Ware. Eine Ware sind die speziellen Kompetenzen, die sie als Juristinnen und Juristen erworben haben und die nun jemanden suchen, der sie brauchen kann. Wobei die Juristinnen und Juristen meinen: Wenn wir so viel Zeit und Energie in den Erwerb dieser Kompetenzen gesteckt haben, gebührt uns dafür auch ein ordentliches Gehalt. Leider ist dies ein, wie die neuere Ökonomie sagt, *Bias* – eine Verzerrung der Wahrnehmung.¹ Man neigt dazu, den Wert des eigenen Produkts hoch anzusetzen,

¹ Vgl. *Daniel Kahnemann*, Schnelles Denken – langsames Denken, 19. Aufl. München 2012 (original: *Thinking, fast and slow*, New York 2011), insb. S. 421ff.

wenn die Kosten hoch waren. Leider ist dies aber dort, wo es Märkte gibt, nicht der wahre Wert der Waren.

These 2: Waren werden auf Märkten gehandelt, und ihr Wert bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage. Es könnte daher sein, dass sich eine abnehmende Wertschätzung von Juristinnen und Juristen mit einem Überangebot erklären lässt.

These 2 ist mit Blick darauf formuliert, dass keineswegs alle Juristinnen und Juristen nach ihrem Abschluss zu den Spitzenverdienern zählen. Dies könnte daran liegen, dass wir, jedenfalls in Deutschland, viel zu viele Juristen produzieren² (dass wir das tun, ist politisch übrigens gewollt, weil die jungen Leute auf diese Weise einige Jahre aus der Arbeitslosenstatistik herausfallen). Aber das ist, wie ich glaube, nicht der einzige Grund. Denn auch einigermaßen gute Juristen bekommen für ihre Arbeit nicht mehr ohne Weiteres ein angemessenes Gehalt. Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich sogar die Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt, weil nicht mehr amtsangemessen, für verfassungswidrig erklärt.³ Kurz: An dem Überangebot an Juristen allein kann der gesunkene Marktwert juristischer Arbeit nicht liegen.

These 3: Andererseits ist die Nachfrage nach Akademikern in den letzten Jahren rapide gestiegen („Akademisierungswahn“). Auch dies kennzeichnet den „Bildungsmarkt“.

Dass der Marktwert juristischer Arbeit gesunken ist, kann auch nicht daran liegen, dass die Nachfrage nach Akademikern gesunken wäre. Im Gegenteil, sie ist gestiegen, jedenfalls in Deutschland, und dort herrscht unter jungen Leuten weitgehend die Vorstellung, dass man ohne Studium oder gar ohne Abitur auf dem Arbeitsmarkt keine wirkliche Chance hat. Nur: Vielleicht handelt es sich bei dieser Vorstellung, und dann müsste ich meine These korrigieren, gar nicht um eine wirkliche Nachfrage nach Akademikern, sondern um eine eingebillete. In Deutschland ist dafür das Wort „Akademisierungswahn“ in Umlauf gekommen. Geprägt hat es der Fachphilosoph und Bildungspolitiker Julian Nida-Rümelin, er hat auch ein sehr lesenswertes Büchlein dazu geschrieben, das übrigens mit Platon endet.⁴ Wie auch immer: Offenbar ist nicht

2 ... und darunter leider auch viel zu viele schlechte Juristen.

3 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5.5.2015 – Az. 2 BvL 17/09 u.a. –, BVerfGE 139, 64.

4 Julian Nida-Rümelin, Der Akademisierungswahn, Bonn 2014.

der Juristenmarkt, sondern der gesamte Bildungsmarkt auf der Angebotsseite überfüllt. Daraus folgt

These 4: Auf diesem Bildungsmarkt konkurrieren die Juristinnen und Juristen mit den Absolventinnen und Absolventen vieler anderer Disziplinen.

Und dies tun sie schon seit längerem, und sie geraten immer mehr ins Hintertreffen. In früheren Zeiten, sagen wir bis in die 1980er/1990er Jahre hinein, waren viele leitende Positionen in der Wirtschaft, in der Politik und in sonstigen Bereichen mit Juristinnen und Juristen besetzt – man denke an Heinrich von Pierer bei Siemens. Dies ist immer seltener geworden.⁵ Stattdessen haben uns Betriebswirte den Rang abgelaufen – oder gar Philosophen und Theologen! Woran liegt das? Nun, man könnte daran denken, dass wir ganz einfach nicht flexibel genug sind, um auf die gewandelten Wünsche des Marktes einzugehen. *Deshalb* sind unsere Marktanteile gesunken, deshalb ist die Juristin oder der Jurist kein Premiumprodukt mehr, das die *Benchmark* setzt, sondern ein Mittelklassewagen unter vielen. Aber würde es wirklich etwas bringen, wenn wir uns mehr an der Nachfrage orientierten? Ich glaube es kaum. Dazu

These 5: Betrachtet man die Nachfrageseite, so hat sie an die Produktion von Juristinnen und Juristen sehr viele und häufig widersprüchliche Wünsche.

Um diese These zu erläutern, muss ich eigentlich nur den Befund paraphrasieren, den Sie, verehrte Grazer Rechts-Fakultät, im Programm dieses Fakultätstages formuliert haben. Wir, die juristischen Fakultäten, sehen uns einer ganzen Fülle von gegensätzlichen Erwartungen ausgesetzt: Wir sollen praxisrelevant ausbilden bei gleichzeitiger Grundlagenorientierung (womit die Fächer Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte gemeint sind). Wir sollen ein breit gefächertes Wissen vermitteln und zudem frühzeitig eine berufsbezogene Spezialisierung anbieten. Wir sollen möglichst wenig Studienabbrecher produzieren, aber auch keine Massen an Juristen, die Taxi fahren müssen. Und so weiter. Was auch immer verlangt wird, verlangt wird auch das Gegenteil. Und klar ist letztlich nur eins: Was immer wir zusätzlich tun, um den „neuen Anforderungen“ gerecht zu werden – *es darf nichts kos-*

⁵ Mein Vorgänger im Amt, *Peter Michael Huber*, hat bereits vor Jahren von einer „Marginalisierung“ der Juristen in der Gesellschaft gesprochen.

ten! (Dies ist auch der ungeschriebene Kernsatz der Untersuchung des deutschen Wissenschaftsrats zur Juristenausbildung.⁶) Im Übrigen gilt

These 6: Ex contradictione quodlibet.

Übersetzt: Aus einer widersprüchlichen Aussage folgt Beliebigeres. Und so sind denn auch die gegensätzlichen Ansprüche, die an die juristischen Fakultäten gestellt werden, vor allem dazu gut, uns immer wieder Vorwürfe zu machen. Aber wir können nun einmal nicht in ein und demselben Produktionsweg zugleich Luxuskarossen und Kleintransporter herstellen, nicht in einer Veranstaltung schlichte Rechtshandwerker und Nobelpreisjuristen. Wir können uns natürlich vornehmen, jedem das ihm Genehme anzubieten. Aber bei einer Betreuungsrelation von 1 Professor/-in auf 100 Studenten ist das illusorisch. Was können wir also tun? Dazu

These 7: Es tut daher not, der Nachfrageseite, also der Restgesellschaft, klarzumachen, welchen Wert wissenschaftlich ausgebildete Juristinnen und Juristen haben. Dies geht über in die Frage, welchen Wert ein wissenschaftliches Recht für die Gesamtgesellschaft hat.

Mit anderen Worten: Wir müssen uns darüber klar werden, was wir anzubieten haben, und der Restgesellschaft vermitteln, dass dies ganz genau das ist, was sie wirklich braucht. Was sie sogar mehr braucht als Betriebswirte, die sich immer neue Finanzprodukte ausdenken, mehr braucht als Experten aller Couleur, die noch mehr Glück (z.B. Gesundheit) für eine noch größere Zahl produzieren wollen.

These 8: Den Markenkern wissenschaftlich ausgebildeter Juristen bilden fünf Aspekte: Generalistentum, Praxisnähe, Sinn für komplexe Systematik und Strukturen (Ganzheitlichkeit), Stressresistenz, Kritikfähigkeit.

Zum ersten Aspekt: Juristinnen und Juristen sind Generalisten. Wir sind gerade *nicht* auf ein bestimmtes Berufsbild fixiert, sondern wissenschaftlich ausgebildete Problemlöser. Mehr noch: Der Gegenstand unseres Fachs, das Recht, ist das Generellste, was sich überhaupt denken lässt. Denn alles kann Gegenstand des Rechts werden (Kelsen hat dafür einmal das schöne Bild vom

⁶ *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Drucksache 2558–12, Hamburg 9.11.2012.

König Midas bemüht⁷). Rechtswissenschaft ist, mehr als jedes andere Fach mit Ausnahme der Philosophie, geradezu trans-disziplinär.

Aber, und damit zum zweiten Aspekt: Das Recht ist, anders als die Philosophie, immer auch praxisbezogen, genauer entscheidungsbezogen. Juristinnen und Juristen haben immer auch einen Blick darauf, was am Ende herauskommt.⁸ Und das wird ihnen, Stichwort Falllösung, jedenfalls in Deutschland und Österreich schon auf der Universität beigebracht (in anderen Ländern ist dies anders).

Drittens: Sinn für hochkomplexe Systematik und Strukturen: Ähnlich wie in der Medizin der menschliche Körper ist auch das Recht ein „corpus“, das man nur als Ganzes verstehen kann. Und das man auch als Ganzes verstehen *muss*. Nur dann ist man dagegen gefeit, sich vom Einzelfall überwältigen zu lassen, frei nach dem berühmten weiteren *Bias WYSIATI (what you see is all there is)*.⁹ *Wir*, als Juristen, sehen eben mehr; *wir* sehen auch die Konsequenzen für entferntere Fälle.

Viertens: Stressresistenz. Und dies ganz besonders im Hinblick darauf, dass Unsicherheit ertragen, aber auch überwunden werden muss. Unsicherheit darüber, was die „richtige Lösung“ ist, wenn es doch mehrere gut vertretbare gibt; und Einstehen¹⁰ für diejenige Lösung, die man als richtig erkannt hat.

Fünftens: Kritikfähigkeit. Das ist genau das, was letztlich eine *wissenschaftliche* Juristenausbildung auszeichnet. Dies gilt sowohl gegenüber dem „Lernstoff“, also dem Recht, als auch gegenüber der eigenen Rolle darin – eine gewisse Rollendistanz habe ich soeben schon zum vierten Aspekt angedeutet.

These 9: Die universitäre Juristenausbildung darf sich nicht als Berufsausbildung verstehen. Sie darf insbesondere keine Ausbildung nur für die klassischen Justizberufe und die Anwaltschaft sein. Es kommt vielmehr darauf an, dass in allen Bereichen der Gesellschaft eine Zunft wissenschaftlich ausgebildeter Juristinnen und Juristen tätig ist, eine Zunft, die weiß, wie das Recht funktioniert.

7 Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl. 1960, Nachdruck Wien 1992, S. 282: „So wie alles, was dieser berührte, sich in Gold verwandelte, so nimmt alles, worauf sich das Recht bezieht, Rechtscharakter an.“

8 Vgl. Joachim Lege, Was Juristen wirklich tun, in: Winfried Brugger/Stephan Kirste (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2008, S. 207-232.

9 Kahnemann (oben Fußn. 1), S. 112ff., 497f. und öfter.

10 Zur Bedeutung des persönlichen *Einsatzes* für die Gerechtigkeit: Alexander Hollerbach, Reflexionen über Gerechtigkeit, in: Norbert Brieskorn et al. (Hrsg.), *Gerechtigkeit und soziale Ordnung*, Festschrift für Walter Kerber, Freiburg i. Br. 1996, S. 42-55 (45f.); Joachim Lege, *Pragmatismus und Jurisprudenz*, Tübingen 1999, S. 513f., 577f., auch S. 289f., 301.

Diese These schließt an das Generalistentum an. Wenn alles gesellschaftliche Geschehen Gegenstand des Rechts werden kann, dann sollten Juristinnen und Juristen in allen gesellschaftlichen Bereichen tätig sein, und zwar, wie man heute so schön sagt, „auf Augenhöhe“ mit den Juristinnen und Juristen im eigentlichen Rechtsstab. Und auf Augenhöhe bedeutet: in gleicher Weise wissenschaftlich-reflektiert ausgebildet (*this is why we have the „Staatsexamen“*¹¹). Damit zu

These 10: Die Grenze zwischen wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Umgang mit dem Recht ist nicht die Türschwelle der Universität. Sie verläuft vielmehr dort, wo begonnen wird, das Recht konstruktiv zu hinterfragen.

Was ist Rechtswissenschaft? Ich glaube, sie ist in höchstem Maße das, was Luhmann Paradoxienmanagement bezeichnen würde. Wir sind an das Recht gebunden, und zugleich verändern wir es ständig in seiner Auslegung und Anwendung. Wir wissen, dass wir keine absolut verifizierbaren Erkenntnisse liefern können, ja nicht einmal wirklich falsifizierbare Erkenntnisse; dennoch müssen wir so tun, *als ob* es in jedem Fall die eine rechtlich richtige Lösung gäbe.¹² Und all dies *wissen* letztlich, mehr oder weniger bewusst, alle Juristinnen und Juristen. Aber sie können natürlich nicht jeden Fall jederzeit bis in alle Tiefen ergründen – das gilt für Professoren nicht weniger als für „Praktiker“.

These 11: Insbesondere ist daher auch und gerade die Rechtsdogmatik Wissenschaft. Ihr Erkenntnisziel ist, die richtige Erklärung zu finden für die Lösung konkreter Fälle im Geist der Einheit des Rechts.

Diese These ist mir besonders wichtig, und zwar aus zwei Gründen. Erstens begegnet man, jedenfalls in Deutschland, gelegentlich einer ziemlichen Verlogenheit, sobald es um die Abgrenzung der Universität von den Fachhochschulen geht. „Ja“, heißt es dann, „die Fachhochschulen bilden bloße Rechts-handwerker aus, *wir* hingegen lehren auch die Grundlagen wie Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie.“ Diese Grundlagen retten, sozusagen, die Wissenschaftlichkeit des Fachs. Und gleich im nächsten Schritt

11 Dies als Replik zum Beitrag des Kollegen *Laurence W. Gormley* in diesem Band.

12 Das ist letztlich der Kern der berühmten *right-answer-thesis* von *Ronald Dworkin*, s. etwa *dens.*, *Law, Philosophy, and Interpretation*, ARSP 1994, S. 463-475 (468); auch *Lege* (oben Fußn. 10), S. 525f.

wird dann der nächste rechtsphilosophische Lehrstuhl umgewidmet in einen Lehrstuhl für Internationales oder Wirtschafts- oder Medienrecht oder was sonst gerade Mode ist.

Demgegenüber muss betont werden: Die sog. Grundlagenfächer¹³ sind eminent wichtig. Und man muss ihnen Raum geben. Das heißt aber gerade nicht, dass sie allein die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaften – im Plural, gerade so, wie es heute das Thema ist – garantieren. Vielmehr ist auch und gerade die Rechtsdogmatik eine Wissenschaft, und zwar die Wissenschaft vom *rechtlich* Richtigen.¹⁴ Nicht vom politisch Richtigen, nicht vom wirtschaftlich Richtigen, nicht vom moralisch oder ethisch Richtigen. Und gerade darin liegt ihr Wert für die Gesamtgesellschaft – wenn dies eine Gesellschaft sein soll, die sich nicht von einzelnen Subsystemen beherrschen lassen, sondern frei sein will. (Es ist mir klar, dass ich mit dieser These in der Heimat Kelsens offene Türen einrenne.)

These 12: Die europäische Kultur ist ganz primär und spezifisch eine Kultur des Rechts als einer eigenständigen Wissenschaft – gerade auch gegen die Anmutungen anderer Systeme.

Ich füge hinzu: Und nur weil Europa eine Kultur des Rechts ist, konnte es sich zu einer Kultur der Freiheit entwickeln. Erst das Recht, genauer: erst ein eigenständiges, sich selbst reflektierendes, wissenschaftliches Recht schafft wirkliche Freiheit. Es hat mich daher immer sehr traurig gestimmt, dass Niklas Luhmann sein Werk „Das Recht der Gesellschaft“ mit der leicht resignativen Bemerkung schließt: „Es kann daher durchaus sein, dass die gegenwärtige Prominenz des Rechtssystems und die Angewiesenheit der Gesellschaft selbst und der meisten ihrer Funktionssysteme auf ein Funktionieren des Rechtscodes¹⁵ nichts weiter ist als eine europäische Anomalie, die sich in der Evolution einer Weltgesellschaft abschwächen wird.“¹⁶

13 Eine bessere Bezeichnung wäre: *Reflexionsfächer*.

14 Vgl. Joachim Lege, Ästhetik als das A und O „juristischen Denkens“, Rechtsphilosophie 2015, S. 28-36 (35f.); bei Lege (oben Fußn. 8 und 10) ist die Rede von „juristischer Richtigkeit“.

15 Dieser Code lautet bekanntlich „Recht/Unrecht“. – Die heutige Politik macht in der Tat häufig den Eindruck, als sei ihr dieser Code im Wesentlichen egal, wenn er das politisch Gewollte verhindert oder auch nur bremst.

16 Niklas Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1993, S. 585f.

3. Schlussbemerkung

Juristinnen und Juristen auf dem Bildungsmarkt: Wie viel sie dort wert sind, hängt, wie ich fürchte, sehr stark damit zusammen, wie viel der Gesellschaft ein *wissenschaftliches* Recht wert ist. Deshalb sollten wir genau darüber ganz verschärft nachdenken und so häufig wie möglich darüber reden – innerhalb und auch außerhalb unserer Juristen-Wirklichkeit.